

# DATENSCHUTZ

## KONKRET

**Recht | Projekte | Lösungen**

Chefredaktion: Rainer Knyrim

### Datenschutz im Verein

**Mehrwert oder mehr Aufwand?**

*Interview mit Günther Lutschinger, Fundraising Verband Austria*

**Verarbeitung von Mitgliederdaten im Verein**

*Rainer Knyrim und Fabian Jelacic*

**BVwG: Ausweiskopie bei langjährigem Mitglied**

**DSB: Öffentliche Kontaktdaten von Sportfunktionären**

*Viktoria Haidinger und Michael Löffler*

**„Recht auf Kopie“ – praktische Umsetzung**

*Barbara Wagner*

**Risk-Management in Zeiten des immateriellen Schadenersatzes**

*Sebastian Reimer und Daniel Stanonik*

**Checkliste: Erfüllung Informationspflichten (Art 13, 14 DSGVO)**

*Hans-Jürgen Pollirer*



Hans-Jürgen Pollirer

Senior Management Consultant bei der Secur-Data Betriebsberatungs-GmbH

# Checkliste Erfüllung der Informationspflichten gem Art 13 und 14 DSGVO

**Übermittlung von Information, Mehrebenen-Datenschutzerklärung; Übermittlung Drittstaaten.** Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung haben ein Update der Checkliste zu Informationspflichten notwendig gemacht. Die Checkliste unterstützt Sie bei der Umsetzung Ihrer Informationspflichten an die betroffenen Personen nach den Art 13 und 14 DSGVO. Formulierungsvorschläge helfen bei der praktischen Umsetzung im Unternehmen.

## Einleitung

Bereits in der Dako 2018/48 wurde das Thema der Informationspflicht gem Art 13 und 14 DSGVO im Rahmen einer Checkliste behandelt. Aufgrund der E OGH 23. 11. 2022, 7 Ob 112/22 d<sup>1</sup> sowie des U EuGH 12. 1. 2023, C-154/21<sup>2</sup> sind Ergänzungen bzw Änderungen der alten Checkliste erforderlich.

## OGH 7 Ob 112/22 d, Versicherungsunternehmen und VKI

Die E OGH 7 Ob 112/22 d bezieht sich auf einen Rechtsstreit zwischen einem Versicherungsunternehmen und dem VKI, in welchem sich der OGH zunächst mit der **Klagebefugnis des VKI** befasste und unter Hinweis auf das U des EuGH 28. 4. 2022, C-319/20<sup>3</sup> entschied, dass die DSGVO der Klagebefugnis des VKI nicht entgegensteht. Der VKI ist damit gem § 29 KSchG aktiv legitimiert, und somit sind auch Verbandsklagen wegen Datenschutzverletzungen zulässig. Anschließend setzte sich der OGH mit der Frage auseinander, ob der vom Versicherungsunternehmen verwendete **Datenschutzhinweis** (Datenschutzerklärung) **Vertragserklärungscharakter** (Rechtsfolgewille) hat, oder als bloße Informationserteilung iSd Art 13 u 14 DSGVO dient. Das Versicherungsunternehmen verwendete für ihren „Datenschutzhinweis“ ein eigenes Formular, dessen Inhalt von Kunden (Verbraucher) im Versicherungsantrag mit der Wortfolge „zur Kenntnis genommen“ bestätigt werden musste. Der OGH sieht diese „Kenntnisnahme“ im Ergebnis gleichwertig mit der Einwilligung iSd Art 6 Abs 1 lit a DSGVO, sofern der Inhalt des „Datenschutzhinweises“ Erklärungscharakter hat. Da dies im konkreten Fall zu bejahen war, entschied der OGH, dass der „Datenschutzhinweis“ Rechtsfolgecharakter hat und somit auch der Inhaltskontrolle (sog **Klauselkontrolle**) gem § 879 Abs 3 ABGB sowie dem Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG unterliegt.

## Praxistipp

**Bei der Erstellung von Datenschutzerklärungen gem Art 13 und 14 DSGVO ist darauf zu achten, dass die Formulierungen lediglich Informationen über die Datenverarbeitung und nicht Vertragserklärungscharakter oder einen Rechtsfolgewillen enthalten. Weiters ist auf eine Bestätigung des Erhalts oder auch nur der Kenntnisnahme zu verzichten und das Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG) zu beachten.**

## EuGH C-154/21, Österreichische Post AG

Mit U EuGH C-154/21 hat dieser in der Rs *RW gegen Österreichische Post AG* entschieden, dass Verantwortliche bei der Beantwortung eines Auskunftsanspruchs einer betroffenen Person gem Art 15 Abs 1 lit c DSGVO **kein Wahlrecht** haben, ob sie die konkreten Empfänger oder lediglich die Kategorien von Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, beauskunften. Nach der E des EuGH ist immer die Angabe der **konkreten Empfänger** erforderlich, sofern die betroffene Person dies wünscht und die Angabe durch den Verantwortlichen nicht unmöglich ist, und kein Missbrauch des Auskunftsrechts vorliegt.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob sich diese Forderung des EuGH ebenfalls auf die einseitige Informationsverpflichtung gem Art 12 ff DSGVO übertragen lässt. Art 13 Abs 1 lit e und Art 14 Abs 1 lit e DSGVO verlangen beide, dass „*gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten*“ als Teil der Datenschutzzinformation anzugeben sind. Das Wort „gegebenenfalls“ bedeutet jedoch mM nicht, dass der Verantwortliche die Information über die konkreten Empfänger – sofern diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Datenschutzerklärung bekannt sind – weglassen kann und nur die Empfän-

gerkategorien bekanntgibt. Auch die Art 29-Datenschutzgruppe geht davon aus, dass **konkrete Empfänger** zu nennen sind, sofern diese zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung bekannt sind.<sup>4</sup>

## Angaben bei Informationspflicht

Informationspflichten dienen zum Schutz der betroffenen Person. Durch ausreichende Informationen soll die Verarbeitung der betroffenen Person **transparent** gemacht werden und ihr dadurch die Möglichkeit eröffnen, ihre Betroffenenrechte wahrzunehmen.

Die nach den Bestimmungen der **Art 13 und 14 DSGVO** zu erfüllenden Informationspflichten erweitern den Informationsumfang im Vergleich zu den bis 24. 5. 2018 geltenden § 24 DSG 2000 erheblich. Die DSGVO differenziert hinsichtlich des Informationsumfangs danach, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten **direkt** bei der betroffenen Person erhoben hat (Art 13 DSGVO) oder ob dies **nicht** der Fall ist (Art 14 DSGVO). Inhaltlich sind die Informationspflichten in weiten Teilen identisch, nur bei der Information nach Art 14 DSGVO sind noch zusätzliche Informationen zu erteilen. Laut *Feiler/Forgó* ist die Untergliederung der Informationspflichten in Abs 1 und 2 entbehrlich, zumal die Informationspflichten gleichzeitig erfüllt sein müssen.<sup>5</sup>

Die **Informationspflicht des Art 13 DSGVO** umfasst die folgenden Angaben<sup>6</sup>:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf seines Vertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt wurde;

<sup>1</sup> <https://kurzelinks.de/tbal>; s Dako 2023/11 (*Haidinger/Löffler*). <sup>2</sup> <https://kurzelinks.de/13ks>; s *Wagner*, Beauskunftung der konkreten Empfänger – Praktische Umsetzung, Dako 2023/17 sowie *Böszörmenyi*, Eine kritische Auseinandersetzung mit EuGH C-154/21, Österreichische Post, Dako 2023/19. <sup>3</sup> <https://kurzelinks.de/39sf>. <sup>4</sup> **Art-29-Datenschutzgruppe**, WP 260 rev.01, Anhang. <sup>5</sup> *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO<sup>2</sup> Art 13, Rz 1. <sup>6</sup> *Nähere Details* s *Illibauer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 13 Rz 22 ff (Stand: Jänner 2022).

## die checkliste

- Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage (Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Zweckbindung sowie Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz gem Art 5 Abs 1 lit a und b DSGVO);
- wenn die Verarbeitung auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO beruht („berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten“), die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- Empfänger bzw Kategorien von Empfängern;
- beabsichtigte Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland sowie Informationen dazu, wie der Verantwortliche das angemessene Schutzniveau sichergestellt hat;
- Speicherdauer (Grundsatz der Speicherbegrenzung gem Art 5 Abs 1 lit e DSGVO);
- Hinweis auf die Rechte der betroffenen Person:
  - Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO);
  - Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO);
  - Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO);
  - Recht auf Einschränkung (Art 18 DSGVO);
  - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO);
  - Recht auf Widerspruch (Art 21 DSGVO);
- Hinweis auf das Recht auf Widerruf einer Einwilligung (Art 7 Abs 3 DSGVO);
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde;
- Informationen, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung für die betroffene Person hätte;
- Hinweis auf die Verwendung einer automatisierten Entscheidungsfindung gem Art 22 DSGVO einschließlich der

verwendeten Logik sowie Tragweite und Auswirkungen;

- plant der Verantwortliche die personenbezogenen Daten später für einen anderen Zweck als den ursprünglich festgelegten zu verarbeiten, dann ist vorab eine erneute Information des Betroffenen gem Art 13 Abs 3 bzw Art 14 Abs 4 DSGVO erforderlich;
  - bei Vorhandensein von **gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen** (Joint Controllershship) unterliegen gem Art 26 Abs 2 DSGVO die wesentlichen Inhalte der nach Art 26 Abs 1 DSGVO verpflichtend abzuschließenden Vereinbarung ebenfalls der Informationspflicht.
- Bei der **Informationspflicht nach Art 14 DSGVO** kommen noch folgende **zusätzliche** Informationen hinzu:
- Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden;
  - Angabe, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen kommen.
- Werden die Daten bei der betroffenen Person **direkt** erhoben (Art 13 DSGVO), so ist die betroffene Person spätestens **zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten** zu informieren. Wenn die Daten **nicht direkt** bei der betroffenen Person erhoben wurden, sondern **aus einer anderen Quelle stammen**, dann sind nach den Bestimmungen des Art 14 Abs 3 DSGVO – je nach Art des Ereignisses – folgende Fristen einzuhalten:
- lit a nach **Ablauf eines Monats**, ab Erlangung der personenbezogenen Daten;
  - lit b bei **Verwendung** der personenbezogenen Daten, zB für eine Mitteilung an die betroffene Person;
  - lit c wenn die Daten gegenüber einem Dritten **offengelegt** werden (zB durch Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter).

Nach *Feiler/Forgó*<sup>7</sup> erscheint es sachgerecht, davon auszugehen, dass die allgemeine Mo-

natsfrist der lit a für die beiden Ereignisse der lit b und c nicht zur Anwendung gelangen.

Die Bestimmungen der Art 13 und 14 DSGVO enthalten keine genauen Angaben, in welcher Form die Informationen der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen sind. Art 12 Abs 1 DSGVO enthält nur die Bestimmung, dass die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer einfachen und klaren Sprache bereitgestellt werden müssen. Abhängig davon, auf welche Art und Weise die personenbezogenen Daten erhoben werden, ist ein Bereitstellen dieser Informationen entweder auf der Webseite, durch gedruckte Informationen, durch Hinweise auf die Datenschutzerklärung in Geschäftsbriefen, in der E-Mail-Signatur sowie auch durch Aushang in einem Geschäftslokal möglich.

In nur wenigen **Ausnahmefällen** kann die Informationserteilung nach Art 13 und 14 DSGVO **entfallen**, nämlich dann, wenn:

- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art 13 Abs 4, Art 14 Abs 5 lit a DSGVO);
- die Erteilung dieser Information sich als **unmöglich** erweist oder einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde (Art 14 Abs 5 lit b DSGVO);
- die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten **ausdrücklich** durch Rechtsvorschriften geregelt ist (Art 14 Abs 5 lit c DSGVO);
- die personenbezogenen Daten gem dem Unionsrecht oder dem Recht der MS einem Berufsgeheimnis unterliegen (Art 14 Abs 5 lit d DSGVO).

Die Checkliste soll Sie bei der Umsetzung Ihrer Informationspflichten an die betroffenen Personen nach den Art 13 und 14 DSGVO unterstützen:

<sup>7</sup> *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO<sup>2</sup> Art 1 Rz 34.

## Prüffragen

Prüffrage	ja	nein
<p><b>Frage 1:</b> Ist klaggestellt, welche Kategorien von betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren sind?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Bei einem Unternehmen werden idR personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden, Interessenten und Lieferanten verarbeitet und in einem Gesundheitsbetrieb (Spital, Pflegeheim usw) werden darüber hinaus noch personenbezogene Daten von Patienten, Ärzten und Pflegepersonal verarbeitet. In einer Schule werden Daten von Schülern, Lehrern und Eltern verarbeitet. Diese kurze Aufzählung zeigt, dass eine genaue Analyse der Verarbeitungen im Hinblick auf die Feststellung, welche Kategorien der betroffenen Personen zu informieren sind, durchgeführt werden muss.</p>		

<p><b>Frage 2:</b> Ist festgelegt, auf welche Art und Weise die betroffenen Personen informiert werden sollen?  <b>Anmerkung:</b> Nach Art 12 Abs 1 DSGVO hat die Übermittlung der Informationen <b>schriftlich</b> oder in anderer Form, ggf auch <b>elektronisch</b> zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Informationen durchaus im Rahmen einer auf der Webseite enthaltenen „Datenschutzerklärung“ erteilt werden können und eine postalische Übermittlung in ausgedruckter Form nicht notwendig ist. <b>Empfehlenswert</b> ist eine Mischform, dh Information an die Bestandskunden mittels Datenschutzerklärung mit integrierter Information nach Art 13, 14 DSGVO auf der Webseite, Übergabe einer gedruckten Version beim Erstgespräch mit einem Interessenten oder Neukunden sowie Übergabe einer gedruckten Version an die Mitarbeiter oder Versenden eines Intranet-Links an die Mitarbeiter mit eigenem Computerzugang, Aushang der Informationen im Geschäft oder Auflage einer gedruckten Version an der Kassa, Aushang am schwarzen Brett uä. Auch eine mündliche Informationserteilung ist möglich, allerdings kann es bei dieser Form zu Problemen iZm der gem Art 5 Abs 2 DSGVO geforderten Rechenschaftspflicht kommen.</p>		
<p><b>Frage 3:</b> Wird bei der Formulierung der Datenschutzerklärung auf die Empfängerkreise Rücksicht genommen?  <b>Anmerkung:</b> Bei der Formulierung sollte auf die Empfängerkreise Rücksicht genommen werden. Einen besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Kommunikation mit Kindern ein. Hier sollten zielgruppengerecht die Wortwahl, die Tonalität sowie auch der Sprachstil angepasst werden.<sup>8</sup></p>		
<p><b>Frage 4:</b> Wird bei der Formulierung der Datenschutzerklärung darauf geachtet, dass das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG eingehalten wird?  <b>Anmerkung:</b> Um diese Forderung zu erfüllen, muss die Datenschutzerklärung klar, transparent und verständlich abgefasst sein. Maßstab für die Transparenz ist nach Rechtsprechung des OGH das Verständnis des „Durchschnittskunden“.</p>		
<p><b>Frage 5:</b> Ist eine Zustimmung zur Datenschutzerklärung – in welcher Form auch immer – ausgeschlossen?  <b>Anmerkung:</b> Bei einer Datenschutzerklärung reicht ein entsprechender Hinweis – zB mit Link – zur vollständigen Erklärung, um der Informationspflicht gem Art 13, 14 DSGVO nachzukommen. Die AGB hingegen müssen in den Vertrag einbezogen werden (zB über ein aktiv gesetztes Häkchen bei einem Onlineshop).</p>		
<p><b>Frage 6:</b> Werden Modalverben und Wörter wie „kann“, „könnte“, „manche“, „oft“ und „möglich“ vermieden?  <b>Anmerkung:</b> Beim Verfassen der Texte sollte die aktive anstelle der passiven Form gewählt werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen sollten nicht unverhältnismäßig viele rechtliche, technische oder fachbezogene Formulierungen oder eine entsprechende Terminologie enthalten.<sup>9</sup></p>		
<p><b>Frage 7:</b> Wurde die Verwendung einer Mehrebenen-Datenschutzerklärung überlegt?  <b>Anmerkung:</b> Die in Art 12 Abs 1 in „präziser und transparenter“ Form geforderte Information bedeutet, dass diese einfach und griffig vorliegen sollte, um einer Informationsermüdung vorzubeugen, was bei umfangreichen Datenschutzerklärungen der Fall sein kann. Eine Verwendung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen im Internet und eine entsprechende Strukturierung kann die betroffenen Personen in die Lage versetzen, zu einem bestimmten Teil der Datenschutzerklärung, den sie sofort aufrufen möchten, zu navigieren, anstatt umfangreiche Texte durchkämmen zu müssen.<sup>10</sup></p>		
<p><b>Frage 8:</b> Werden AGB und Datenschutzerklärung klar voneinander getrennt?  <b>Anmerkung:</b> Bei einer Datenschutzerklärung reicht ein entsprechender Hinweis mit Link zur vollständigen Erklärung, um der Informationspflicht der Art 13, 14 DSGVO zu entsprechen. Eine Zusammenführung von AGB und Datenschutzerklärung birgt ein erhebliches Risiko, denn AGB sind die <b>Vertragsbedingungen</b>, die im Rahmen der Klauselkontrolle jederzeit auf Rechtmäßigkeit überprüft werden können. Wird die Datenschutzerklärung in die AGB integriert, so bedeutet dies, dass auch diese zum Vertragsgegenstand wird.</p>		
<p><b>Frage 9:</b> Entsprechen die Informationen den allgemeinen Formvorschriften des Art 12 DSGVO?  <b>Anmerkung:</b> Nach den Bestimmungen des Art 12 Abs 1 DSGVO sind alle Mitteilungen gem Art 13, 14 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.</p>		
<p><b>Frage 10:</b> Enthalten die Informationen die Angabe der <b>vollständigen</b> Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie ggf seines Vertreters?  <b>Anmerkung:</b> Die Kontaktdaten des Verantwortlichen oder seines Vertreters müssen in jenem Umfang angegeben werden, der es der betroffenen Person ermöglicht, ihre Rechte ausüben zu können. Das bedeutet, dass neben dem <b>Namen</b> des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dessen Vertreters eine <b>zustellfähige Anschrift</b> anzugeben ist, diese besteht aus Straße, Hausnummer, PLZ, Ort und Land. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gem § 3 Z 1 ECG haben nach den Bestimmungen des § 5 Abs 1 Z 3 darüber hinaus auch die E-Mail-Adresse anzugeben.</p>		
<p><b>Frage 11:</b> Enthalten die Informationen auch die Angabe der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten?  <b>Anmerkung:</b> Sollten Sie nach den Bestimmungen des Art 37 Abs 1 DSGVO gesetzlich verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, so sind an dieser Stelle auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten anzugeben. Falls die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich nicht erforderlich ist, könnte man die betroffene Person auch darüber informieren, wobei diese Information aus dem Wortlaut der Art 13, 14 nicht verpflichtend ableitbar ist.  <b>Formulierung:</b> Zum Datenschutzbeauftragten unserer Firma wurde Herr Max Mustermann bestellt. Er kann unter der E-Mail-Adresse dsba@mustermann.at oder unter der Postanschrift (Angabe der PLZ, Ort, Straße und Hausnummer) kontaktiert werden. Nach dem Wortlaut des Art 13 Abs 1 lit b DSGVO ist es jedoch nicht verpflichtend, auch den Namen des DSBA anzugeben. Es wurde kein Datenschutzbeauftragter bestellt, da dies gesetzlich nicht erforderlich ist.</p>		
<p><b>Frage 12:</b> Enthalten die Informationen eine ausreichende Beschreibung der Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitungen?  <b>Anmerkung:</b> An dieser Stelle sind die Verarbeitungszwecke und die Rechtsgrundlagen anzugeben.  <b>Formulierung:</b> Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken und auf Basis der angeführten Rechtsgrundlagen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bestellung von Informationsmaterial sowie unseres Newsletters gem Art 6 Abs 1 lit a DSGVO aufgrund Ihrer Einwilligung, die Sie uns bei Ihrer Bestellung erteilt haben.</li> <li>■ Bestellung unserer Waren und Dienstleistungen gem Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, um unsere vertraglichen Pflichten erfüllen zu können.</li> <li>■ Bearbeitung Ihrer Bewerbung gem Art 6 Abs 1 lit a DSGVO, die Sie uns freiwillig übermittelt haben.</li> </ul> </p>		
<p><b>Frage 13:</b> Enthalten die Informationen auch eine Aufzählung der Datenkategorien und deren Herkunftsquellen?  <b>Anmerkung:</b> Die Angabe der Datenkategorien und der Datenquellen ist nur dann notwendig, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person <b>direkt</b> erhoben wurden (Art 14 Abs 1 lit d DSGVO). Bei der Erstellung der Informationen ist <b>klar</b> zwischen den Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO zu unterscheiden.  <b>Formulierung:</b> Im Rahmen unserer Kundenbeziehung verarbeiten wir auch Daten, die wir aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zulässigerweise erhalten haben.  Wir verarbeiten Ihre Bonitätsdaten, die wir zur Wahrung unseres berechtigten Interesses gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO von Auskunftseinstellen erhalten haben und die wir zur Ermittlung von Ausfallrisiken benötigen.</p>		

<sup>8</sup> Art 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, Rz 14. <sup>9</sup> Art 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, Rz 13. <sup>10</sup> Art 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, Rz 35ff.

<p><b>Frage 14:</b> Wird über die Empfänger bzw die Kategorien der Empfänger informiert?  <b>Anmerkung:</b> Übermittlungsempfänger, wenn sie namentlich bekannt sind, sollten auch möglichst namentlich genannt werden.  <b>Formulierung:</b> Innerhalb unseres Unternehmens erhalten jene Stellen bzw Mitarbeiter personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben sowie aus berechtigtem Interesse benötigen.          Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an jene Geschäftspartner, die diese im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung benötigen. Diese sind: [Aufzählung]          ■ Darüber hinaus übermitteln wir Ihre Daten auch an von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter, mit denen wir entsprechende Auftragsverarbeiterverträge gem Art 28 DSGVO abgeschlossen haben. Diese sind: [Aufzählung]          ■ Bei Vorliegen gesetzlicher Verpflichtungen können Behörden personenbezogene Daten erhalten (zB Finanzbehörde usw).</p>		
<p><b>Frage 15:</b> Wird in den Informationen auch darauf hingewiesen, wenn eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt?  <b>Anmerkung:</b> Ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland geplant, so ist die betroffene Person darüber zu informieren, insb ob dieses Drittland über einen Angemessenheitsbeschluss der EK verfügt. Ist das nicht der Fall, so ist die betroffene Person darüber zu informieren, welche Garantien der für die Verarbeitung Verantwortliche zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person getroffen hat.  <b>Formulierung:</b>          ■ Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur in Drittstaaten, die ein angemessenes Schutzniveau iSd Art 45 DSGVO gewährleisten. Konkret übermitteln wir Ihre Daten an [Empfänger einsetzen] in [Drittland einsetzen].          ■ Die Übermittlung von Daten aus der Verarbeitung von E-Mail-Marketing erfolgt auf Basis eines elektronisch abgeschlossenen Vertrags mit dem Auftragsverarbeiter [Name und Anschrift einsetzen].          ■ Wir haben mit unserem Auftragsverarbeiter [Name und Anschrift einsetzen] in den USA die EU-Standardvertragsklauseln abgeschlossen. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Kopie dieses Vertrags zur Verfügung.          ■ In unserer Konzerngruppe sind verbindliche interne Datenschutzvorschriften gem Art 47 DSGVO in Kraft (sog Binding Corporate Rules oder kurz BCR genannt), die Sie auf unserer Webseite www.mustermann.at einsehen können.</p>		
<p><b>Frage 16:</b> Enthalten die Informationen auch Angaben über die Speicherdauer?  <b>Anmerkung:</b> An dieser Stelle ist entweder die genaue Speicherdauer anzugeben oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer.  <b>Formulierung:</b>          ■ Daten, die wir ausschließlich auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeiten, werden bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert und anschließend umgehend gelöscht.          ■ Bewerberdaten speichern wir im Fall, dass es zu keinem Dienstverhältnis gekommen ist, 7 Monate.<sup>11</sup>          ■ Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sieben Jahren, die sich ua aus § 212 Unternehmensgesetzbuch (UGB) und § 132 der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben.</p>		
<p><b>Frage 17:</b> Wird die betroffene Person über die ihr zustehenden Rechte ausreichend informiert?  <b>Anmerkung:</b> Die betroffene Person ist, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, über ihre Betroffenenrechte zu informieren.  <b>Formulierung:</b> Sie können jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligung unter der Adresse [Mailadresse] widerrufen.          Sie haben das Recht, eine Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten einzuholen sowie die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Übertragung Ihrer angegebenen Daten zu verlangen.          Sie können weiters unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.          Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, dann können Sie sich auch an die österreichische Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at) oder an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde in einem anderen EU-Mitgliedstaat, insb an Ihrem Wohn- oder Arbeitsort, wenden.</p>		
<p><b>Frage 18:</b> Wird in den Informationen bei Verwendung von Web-Formularen darauf hingewiesen, welche Daten verpflichtend anzugeben sind?  <b>Anmerkung:</b> Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, welche Felder verpflichtend auszufüllen sind und welche (nachteiligen) Folgen eine Nichtbereitstellung der Daten für sie hätte.  <b>Formulierung:</b> Sie müssen in unserem Web-Formular nur jene Daten angeben, die für die Aufnahme unserer Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Diese Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, so müssen wir den Abschluss eines Vertrags ablehnen.          Sie sind aber keinesfalls verpflichtet, darüberhinausgehende Daten bekanntzugeben, die für die Vertragserfüllung nicht notwendig sind.</p>		
<p><b>Frage 19:</b> Wird in den Informationen auf eine gegebenenfalls verwendete automatisierte Entscheidung hingewiesen?  <b>Anmerkung:</b> Die betroffene Person ist auf das Bestehen einer automatisierten Entscheidung einschließlich Profiling sowie auf die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zu informieren. Findet keine automatisierte Entscheidung statt, dann empfiehlt sich ebenfalls eine entsprechende Information.  <b>Formulierung:</b> Zur Durchführung unserer Geschäftsbeziehung verwenden wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidung nach Art 22 DSGVO.</p>		
<p><b>Frage 20:</b> Wird in den Informationen auch darauf hingewiesen – falls geplant – , dass Daten der betroffenen Person für einen anderen Zweck verwendet werden als jenen, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden?  <b>Anmerkung:</b> In diesem Fall ist die betroffene Person vor dieser Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck zu informieren.  <b>Formulierung:</b> Wir verwenden Ihre Daten (Name, Anschrift) auch für die Zusendung von Produktinformationen auf der Rechtsgrundlage des § 174 Abs 3 TKG 2021. Sie haben das Recht, dieser Verarbeitung ohne Begründung jederzeit zu widersprechen.</p>		
<p><b>Frage 21:</b> Erfolgt die Datenverarbeitung auf der Basis „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ (Joint Controllership)?  <b>Anmerkung:</b> Findet eine Datenverarbeitung durch gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche iSd Art 26 DSGVO statt, so sind die wesentlichen Informationen über die zwischen den einzelnen Verantwortlichen abgeschlossene Vereinbarung der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p><b>Frage 22:</b> Ist sichergestellt, dass die Informationen der betroffenen Person rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden?  <b>Anmerkung:</b> Werden die Daten <b>direkt</b> bei der betroffenen Person erhoben, so ist diese spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung zu informieren. Werden die Daten <b>nicht</b> bei der betroffenen Person erhoben, sondern stammen sie aus anderen Quellen, dann hat die Information entweder nach <b>einem Monat</b> ab Erlangung der personenbezogenen Daten oder bei Verwendung dieser zur Kommunikation mit der betroffenen Person, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung, zu erfolgen. Laut Art 29-Datenschutzgruppe ist jedoch von einer <b>grundsätzlichen Maximalfrist von einem Monat auszugehen</b>.<sup>12</sup> AA s Feiler/Forgó, EU-DSGVO<sup>2</sup> Art 14 Rz 34.</p>		

<sup>11</sup> S DSB-D123.085/0003-DSB/2018 vom 27. 8. 2018. <sup>12</sup> Art 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, Rz 28.

## Zum Thema

### Über den Autor

Prof. KommR Hans-Jürgen Pollirer ist Senior Management Consultant bei der Secur-Data Betriebsberatungs-GmbH und fachkundiger Laienrichter für Datenschutz am BVwG sowie juristischer und technischer EuroPriSe-Gutachter. E-Mail: [hj.pollirer@secur-data.at](mailto:hj.pollirer@secur-data.at)

### Literatur und Links

- Pollirer, Checkliste Erfüllung der Informationspflichten gem Art 13 und 14 DSGVO, Dako 2018/48;
- Illibauer, Information & Transparenz im Datenschutz (Teil I), Dako 2020/34, (Teil II), Dako 2020/46;
- Baumann/Blocher, BVwG: Informationspflicht, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Dako 2021/20;
- Böszörmenyi, Eine kritische Auseinandersetzung mit EuGH C-154/21, Österreichische Post, Dako 2023/19;
- Haidinger/Löffler, Verbandsklage wegen Datenschutzerklärung, Dako 2023/11.